

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 16/0416/1
81 - Stadtwerke			Datum: 03.11.2016
Bearb.:	Weirich, Theo	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss Stadtvertretung	08.11.2016	Vorberatung Entscheidung

Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom,, zum 01.01.2017

Beschlussvorschlag

Die Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie der Stadtwerke Norderstedt“ wird aufgrund des Stadtvertreterbeschlusses vom 08.11.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 in der Fassung der Anlage zur Vorlage Nr. B16/0416/1 vorgenommen.

Sachverhalt

Der Strompreis für die Grundversorgung setzt sich zusammen aus drei wesentlichen Bestandteilen: Kosten für Netznutzung, Kosten für Belastungen und Abgaben sowie übrige Kosten, in welchen u.a. die Kosten für die Beschaffung enthalten sind.

Die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes wurden gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur am 15.10.2016 in ihrer vorläufigen Form für das Jahr 2017 veröffentlicht. Die endgültige Veröffentlichung für 2017 erfolgt bis zum 31.12.2016. Die Netzentgelte werden sich insbesondere aufgrund des starken Wachstums der Erneuerbaren Energien und des damit verbundenen Ausbaus insbesondere der überregionalen Verteilnetze deutlich erhöhen. Für das Norderstedter Stromnetz ergibt sich aus der vorläufigen Veröffentlichung eine Erhöhung der Netzentgelte um 0,577 Ct/kWh.

Die Kosten für Belastungen und Abgaben sind über gesetzlich festgelegte Umlageverfahren von den Stromkunden zu tragen und bilden seit Jahren einen stetig steigenden Bestandteil des Strompreises. In Summe ergibt sich nach derzeitigem Kenntnisstand (für drei Umlagen steht die Veröffentlichung der Höhe für 2017 noch aus) aus den Veränderungen der Umlagebeträge für 2017 eine Erhöhung um 0,467 Ct/kWh. Die Veränderung/Prognose der einzelnen Umlage-/Abgabebeträge sind in der nachfolgenden Tabelle „Herleitung der Grundversorgungspreise Strom“ im Einzelnen dargestellt.

Aufgrund gefallener Strompreise an den Handelsplätzen können die Kosten für die Beschaffung um 0,400 Ct/kWh gesenkt werden.

Jedoch kann diese Senkung den Anstieg der Kosten für die Netznutzung und die staatlich festgelegten Belastungen und Abgaben nicht auffangen, so dass sich eine Erhöhung der

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Strompreise für die Grundversorgung zum 01.01.2017 ergibt. Die nachfolgende Tabelle zeigt detailliert die Veränderung der Preisbestandteile:

Herleitung der Grundversorgungspreise Strom

*Veröffentlichung erfolgt bis zum
25.10.2016

Tarif E (in Ct/kWh)	alt (2016)	neu (2017) Prog- nose	Veränderung
Kosten Netznutzung	6,876	7,453	0,577
davon Arbeitspreis	5,440	6,400	0,960
davon Grundpreis und Messentgelte	1,436	1,053	-0,383
Kosten Belastungen und Abgaben	10,857	11,324	0,467
Stromsteuer	2,050	2,050	0,000
davon Konzessionsabgabe	1,590	1,590	0,000
EEG-Umlage (EEG)	6,354	6,880	0,526
KWK-Umlage (KWKG § 9)*	0,445	0,438	-0,007
NEV-Umlage Strom NEV § 19)*	0,378	0,388	0,010
Offshore-Umlage (EnWG § 17)	0,040	-0,028	-0,068
Umlage abschaltbare Lasten (Ab-LaV §18)*	0,000	0,006	0,006
Übrige Kosten	6,637	6,237	-0,400
Arbeitspreis	24,370	25,014	0,644

Die aus der Tabelle hervorgehende Kostensteigerung um insgesamt 0,644 Ct/kWh soll zum 01.01.2017 an die Kunden der Grundversorgung weitergegeben werden.

Die Werkleitung empfiehlt demnach die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ zum 01.01.2017 **um 0,64 Ct/kWh netto (0,76 Ct/kWh brutto)** zu erhöhen. Diese Erhöhung wirkt sich bei einem Durchschnittskunden mit 2.100 kWh Jahresverbrauch mit 15,96 € brutto im Jahr bzw. um 2,5 % als Belastung aus.

Die Stadtvertretung beschließt gemäß Gemeinde- und Eigenbetriebsverordnung nach Vorberatung durch den Stadtwerkeausschuss über die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Tarife 6 Wochen vor Inkrafttreten zu veröffentlichen sind. Dies würde für die bevorstehende Tarifänderung der 20.11.2016 sein. Aus diesem Grund wird der Stadtwerkeausschuss gebeten, darüber am 02.11.2016 zu beraten und der Stadtvertretung zu empfehlen, in der Sitzung am 08.11.2016 entsprechend der Beschlussvorlage zu beschließen.

Sollten sich die Netzentgelte für die Nutzung des Norderstedter Stromnetzes, insbesondere Netzentgelte des vorgelagerten Netzes zum Zeitpunkt der endgültigen Veröffentlichung für 2017 ändern, so ist eine Neukalkulation der Kostenbestandteile erforderlich. Eine Erhöhung bzw. Senkung dieser Kostenbestandteile kann eine erneute Änderung der Allgemeinen Preise für die Grundversorgung erforderlich machen.

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie